



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung der Entgelte für den Comfort-Service bei digitalen Standard-Festverbindungen (SFV) und die Express-Entstörung bei digitalen Carrier-Festverbindungen (CFV) vom 22.07.2002

Az.: BK 2b 02/014

Verfahrensbeteiligte:

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 1. | <b>Deutsche Telekom AG</b><br>Friedrich-Ebert-Allee 140<br>53113 Bonn,                      | vertreten durch den Vorstand<br><br><b>Antragstellerin,</b>  |
|    | - Verfahrensbevollmächtigter:   | Herr Marcus Weinkopf (Deutsche Telekom AG)<br>Dr. Hölscher (Redeker Sellner Dahs & Widmaier)<br>vertreten durch die Geschäftsführung |
| 2. | <b>BT Ignite GmbH &amp; Co.</b><br>Elsenheimer Str. 11<br>80687 München,                    | <b>Beigeladene 1,</b>  |
|    | - Verfahrensbevollmächtigte:  | Herr Felix Müller, Herr Dr. Markus Franke (BT Ignite GmbH & Co.)   |
| 3. | <b>Colt Telecom GmbH</b><br>Herriotstr. 4<br>60528 Frankfurt am Main,                       | vertreten durch die Geschäftsführung<br><br><b>Beigeladene 2,</b>  |
|    | - Verfahrensbevollmächtigte:  | Frau Uta Gottschalk (Colt Telecom GmbH)  |
| 4. | <b>Arcor AG &amp; Co.</b><br>Kölner Str. 3 a<br>65760 Eschborn,                             | vertreten durch den Vorstand<br><br><b>Beigeladene 3,</b>  |
|    | - Verfahrensbevollmächtigte:  | Herr Karsten Popp, Frau Corinna Hötzl (Arcor AG & Co.)   |
| 5. | <b>NEFkom Telekommunikation GmbH &amp; Co KG</b><br>Spittlertorgraben 13<br>90429 Nürnberg, | vertreten durch die Geschäftsführung<br><br><b>Beigeladene 4,</b>  |

- |   |   |
|---|---|
| - Verfahrensbevollmächtigter:   | Herr Jörn Schoof (NEFkom Telekommunikation GmbH & Co KG)                  |
| 6. <b>Vartec Telecom Europe, Ltd.</b> Belgrave House No.1 Greyfriars Northampton NN1 2LQ Great Britain, | vertreten durch die Geschäftsführung<br><br><b>Beigeladene 5,</b>         |
| - Verfahrensbevollmächtigter:   | Herr Dr. Raimund Schütz (Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer)    |
| 7. <b>HanseNet Telekommunikation GmbH</b> Hammerbrookstr. 83 20087 Hamburg,                             | vertreten durch die Geschäftsführung<br><br><b>Beigeladene 6,</b>         |
| - Verfahrensbevollmächtigter:   | Herr Wilke (HanseNet Telekommunikation GmbH)                              |
| 8. <b>tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH &amp; Co. KG</b> Kriegsbergstr. 11 70174 Stuttgart        | vertreten durch die Geschäftsführung<br><br><b>Beigeladene 7</b>          |
| - Verfahrensbevollmächtigter:   | Herr Hans-Jürgen Peter (tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG) |

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 05.09.2002 in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhmeyer	(Vorsitzender),
RR z.A. Lindhorst	(Beisitzer 1) und
RD Busch	(Beisitzer 2)

am 30.09.2002 entschieden:

### 1. Genehmigung

Die Entgelte für die Leistungen Comfort-Service bei digitalen Standard-Festverbindungen bzw. Expressentstörung bei digitalen Carrier-Festverbindungen werden bis zum 30.04.03 befristet wie folgt genehmigt bzw. teilgenehmigt:

#### **1.1 Comfort-Service bei digitalen Standard-Festverbindungen**

	<b>Dauerauftrag:</b> monatlicher Nettopreis	<b>Einzelauftrag:</b> Nettopreis je Auftrag
SFV 64S, 64S2, 64U, S01, S02, TS01, TS02	5,33 €	93,16 €
SFV 2MS, 2 MU, T2 MS	8,51 €	100 €
SFV 34M, 155M	10,36 €	82,08 €

## 1.2 Express-Entstörung bei digitalen Carrier-Festverbindungen

	<b>Dauerauftrag:</b> jährlicher Nettopreis	<b>Einzelauftrag:</b> Nettopreis je Auftrag
CFV < 2Mbit/s	210 €	350 €
CFV 2Mbit/s	274,98 €	404,28 €
CFV n x 2 Mbit/s	414,22 €	404,28 €
CFV > 2Mbit/s	374,77 €	406,40 €

## Gründe

### I.

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 22.07.02 hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren für Entgelte für den Comfort-Service für digitale Standard-Festverbindungen bzw. die Express-Entstörung für digitale Carrier-Festverbindungen eingeleitet. Die Genehmigung der derzeit geltenden Entgelte ist gemäß Beschluss BK 2a 01/022 vom 20.12.2001 bis zum 30.09.2002 befristet.

Der Comfort-Service bei SFV und die Express-Entstörung bei CFV zeichnet sich im Wesentlichen durch die Gewährleistung einer verkürzten Störungsbeseitigung innerhalb von acht Stunden gegenüber der maximal 24-stündigen Entstörfrist bei der Standardentstörung aus. Das Entgelt für die Standard-Entstörung ist bereits in den laufenden Entgelten für die SFV/CFV enthalten, so dass mit den Tarifen für den Comfort-Service bzw. für die Express-Entstörung allein der aus der verkürzten Entstörfrist resultierende zusätzliche Aufwand abgegolten werden soll.

Die nunmehr beantragten Entgelte entsprechen den bislang genehmigten Entgelten.

Der Antrag beinhaltet nebst Leistungsbeschreibung, Preisliste und Kostenunterlagen (Anlagen 1 bis 5 sowie 8) auch Ausführungen zu den Besonderheiten im Zusammenhang mit der Bepreisung der Leistung (Anlage 6) sowie eine nähere Dokumentation der Leistungsentwicklung für den Zeitraum seit der letzten Genehmigung (Anlage 7).

Eine geschwärzte Fassung des Entgeltantrags wurde von der Antragstellerin am 30.07.2002 vorgelegt. Den Beigeladenen wurde antragsgemäß Einsicht in die Verfahrensakte gewährt. Soweit in der Akte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten waren, wurden entsprechende Daten geschwärzt bzw. herausgenommen.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 15/2002 als Mitteilung 357 veröffentlicht.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten und weiteren auf Nachfrage übersandten Unterlagen.

Die gemäß § 28 Abs. 2 TKG vorgeschriebene Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben der Beschlusskammer vom 28.08.02 bis längstens zum 30.09.02 verlängert.

Die Antragstellerin vertritt wie in vorangegangenen Verfahren die Auffassung, dass es sich vorliegend nicht um genehmigungspflichtige Entgelte handelt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 15.08.02, 26.08.02 und 29.08.02 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten zugeleitet, die einerseits die Leistungsentwicklung sowie andererseits die vorgelegten Kostenunterlagen betrafen. Zu den Fragenkatalogen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.09.02 Antworten vor.

Die Beigeladenen zu 2 und 4 haben mit Schreiben vom 29.09.02 und 04.09.02 eine Stellungnahme bei der Beschlusskammer eingereicht. Da die beantragten Entgelte der Höhe nach denen mit Beschluss BK 2a 01/022 vom 20.12.2001 genehmigten Entgelten entsprechen, seien nach Ansicht der Beigeladenen überhöhte Entgelte sowie eine unzureichende Berücksichtigung möglicher Produktivitätsfortschritte zu vermuten.

Darüber hinaus geht die Beigeladene zu 2 aufgrund eigener Erfahrungen von überhöhten Entgelten bei der Antragstellerin aus. Ferner würden die von der Antragstellerin angebotenen „Schnellentstörungen“ standardmäßig am Markt nachgefragt und seien bei alternativen Anbietern von Übertragungswegen regelmäßig bereits mit den laufenden Entgelten für die jeweilige Mietleitung abgegolten.

Die Beigeladene zu 4 spricht sich zudem für eine Kopplung der Mietzeit der Leistung Express-Entstörung für CFV an die jeweilige Mietzeit für die CFV aus.

Die öffentliche mündliche Verhandlung hat am 05.09.02 stattgefunden.

Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In bezug auf die Frage der marktbeherrschenden Stellung hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 26.09.2002 sein Einvernehmen gemäß § 82 Satz 2 TKG erteilt. Darüber hinaus wird die Absenkung der Entgelte begrüßt. Allerdings sei die Gewährung eines Sicherheitszuschlages ██████████ zur Begrenzung der Nachfrage mit Wettbewerbsgrundsätzen nicht vereinbar. Im übrigen sei bislang nicht belegt, dass die Nachfrage infolge abgesenkter Preise signifikant ansteigen werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 TKG i. V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 TEntgV.

1. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d. h. den §§ 24 bis 32, des TKG einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

2. Die Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die Leistungen Comfort-Service bei SFV und Expressentstörung bei CFV ist gegeben, da die betreffenden Leistungen Teil des Angebotes von Übertragungswegen im Sinne des § 25 Abs. 1 TKG sind.

Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot digitaler SFV und CFV.

Im Rahmen der Verfahren vor dem VG Köln 1 K 10939/99 (Comfort-Service bei digitalen SFV) sowie 1K 5720/99 (Express-Entstörung bei digitalen CFV) wurde die Genehmigungspflicht für den Comfort-Service bei SFV sowie die Expressentstörung bei CFV jeweils mit Urteil vom 25.07.02, bestätigt. Hierauf wird verwiesen. Des Weiteren wird auf die Ausführungen des Beschlusses BK 2a 01/022 vom 20.12.2001 verwiesen.

3. Die Antragstellerin verfügt auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin für das Angebot von SFV und CFV auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten wurde zuletzt mit Beschluss BK 2b 02/009 vom 12.06.02 festgestellt, auf den Bezug genommen wird. Das dabei erhobene Datenmaterial gewährleistet einen aktuellen Zeitbezug, so dass auf dieses Ergebnis auch hier zurückgegriffen werden kann. Diese Feststellung gilt entsprechend für die Entstörung des angebotenen Übertragungsweges.

4. Die beantragten Entgelte konnten in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt, bzw. teilgenehmigt werden.

Die Entgelte für die Express-Entstörung bei der CFV 64 kbit/s sind für den Einzelauftrag sowie für den Dauerauftrag genehmigungsfähig, die weiteren im Tenor aufgeführten Entgelte sind teilweise genehmigungsfähig.

Die Teilgenehmigungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die beantragten Entgelte die von der Antragstellerin geltend gemachten [REDACTED]. Die Entgelte waren deshalb zunächst auf das ausgewiesene Kostenniveau abzusenken. In einem weiteren Schritt war die in diesem Fall vorliegende Besonderheit zu beachten, dass bei einer Entgeltgenehmigung in Höhe des Kostenniveaus aufgrund der vorhandenen [REDACTED]

Die rechtliche Zulässigkeit einer Teilgenehmigung ergibt sich prinzipiell daraus, dass die Regulierungsbehörde die Genehmigung für ein beantragtes Entgelt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, grundsätzlich versagen muss, es aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Antragstellers aber geboten sein kann, ein vom Antrag abweichendes Entgelt zu genehmigen. Die Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrages.

4.1 Die vorgelegten Kostennachweise sind prüffähig. Sie erfüllen die Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 TKG i.V. mit § 2 TEntgV.

Die Unterlagen sind im formellen Sinne vollständig. Sie enthalten Aussagen zu allen in § 2 TEntgV genannten Punkten.

Die der Leistung zugrunde liegenden Kosten sind in Anlage 8 des Antrags dokumentiert. Die Kosten werden differenziert nach Comfort-Service für SFV und Express-Entstörung für CFV, jeweils für die antragsrelevanten Übertragungsraten ausgewiesen. Die rechnerische Herleitung der Entgelte ist nachvollziehbar dokumentiert.



Die Beschlusskammer behält sich allerdings auch zukünftig eine weitere Überprüfung zur Plausibilität derjenigen Arbeitsschritte sowie der diesbezüglichen Kosten vor, die allein verursacht durch die verkürzte Entstörfrist, nicht aber im Rahmen der bereits abgegoltenen Standard-Entstörung anfallen.

4.2 Aufschläge i. S. von § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG sind bereits mit Beschluss BK 2a 01/022 vom 20.12.2001 festgestellt worden. Es wird auf den diesbezüglich ergangenen Beschluss verwiesen.

Auf Grundlage der von der Antragstellerin selbst berechneten Daten ergeben sich erhebliche Diskrepanzen zwischen den beantragten Entgelten und den ausgewiesenen Kosten (vgl. Anlage 3, Seite 1 von 2 sowie Anlage 4, Seite 2 von 5 des Antrags). [REDACTED]

Beispielsweise wird für den Comfort-Service bei SFV 2 Mbit/s für das beantragte Entgelt in Höhe von 550 € für einen Einzelauftrag ein Kostenbetrag [REDACTED] ausgewiesen.

Bei der Express-Entstörung einer CFV 34 Mbit/s stehen dem beantragten Entgelt in Höhe 850 € für den Einzelauftrag Kosten von [REDACTED] gegenüber.

Die Antragstellerin begründet die beantragten Entgelte wie folgt: Einerseits werden im Rahmen der Leistungserstellung Kosten durch zusätzlichen administrativen Aufwand verursacht. Diese Kosten sind in den Kostennachweisen dokumentiert. Andererseits beinhalten die beantragten Entgelte Aufschläge [REDACTED] die allerdings ohne konkrete Nachweise geltend gemacht werden. [REDACTED]

Die Argumentation der Antragstellerin zur Rechtfertigung der Aufschläge erscheint zwar nicht abwegig, sie ist aber nicht belegt. Die Antragstellerin hat eine Quantifizierung zur Abschätzung des beschriebenen Effektes bislang nicht geliefert.

Aus den bisherigen Erfahrungen bei der Abwicklung der Störungsbeseitigung ist eine Rechtfertigung für die Höhe der Aufschläge auch nicht ableitbar. Bereits die vorherigen Verfahren haben im Ergebnis zu deutlichen Entgeltabsenkungen geführt (vgl. Beschlüsse BK 2a 00/029 vom 30.11.2000 und BK 2a 01/022 vom 20.12.2001). [REDACTED]

In Ermangelung einer belastbar belegten Rechtfertigung können die Zuschläge in dem geltend

gemachten Umfang keine Anerkennung finden.

Die Beschlusskammer verschließt sich jedoch nicht gänzlich der Argumentation, nach der die [REDACTED]. Ihr wird insoweit Rechnung getragen, dass keine Absenkung der Entgelte auf das Kostenniveau erfolgt, sondern - gerade vor dem Hintergrund der hier vorgenommenen deutlichen Entgeltabsenkungen - zunächst noch für einen kurzen Zeitraum ein Sicherheitszuschlag [REDACTED] eingerechnet wird, so dass die Antragstellerin somit nicht in der Gewährleistung [REDACTED] gehindert wird.

Die Angemessenheit des Sicherheitszuschlages soll jedoch nach der kurzen Genehmigungsfrist in dem nachfolgenden Verfahren überprüft werden. Auch das Bundeskartellamt äußert sich in seiner Stellungnahme dahingehend, dass eine Absenkung der Preise nicht zwingend zu einem signifikanten Anstieg der Nachfrage führen müsse, vielmehr sei der gewährte Sicherheitszuschlag als überhöht anzusehen. Die Antragstellerin wird insofern aufgefordert, ihre Argumentation zukünftig zu belegen.

Von dieser Regelung ausgenommen werden die Entgelte für die Express-Entstörung bei CFV kleiner 2 Mbit/s. Bei diesen Entgeltpositionen tritt gegenüber allen anderen Entgeltpositionen die Besonderheit auf, dass die Aufschläge bereits deutlich kostenorientiert ausgestaltet sind. Daher werden diese Entgelte wie beantragt genehmigt.

[REDACTED]

[REDACTED]

5. Die Beschlusskammer geht – wie von der Beigeladenen zu 4 gefordert - davon aus, dass die im Falle einer Kündigung der Express-Entstörung gemeinsam mit der CFV die Kündigungsfrist für den Dauerauftrag nicht die Kündigungsfrist für die CFV übersteigt.

6. Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG.

Die Befristung erfolgt in Anlehnung an den Genehmigungszeitraum für die Entgelte bezüglich des Angebotes für SFV/CFV. Gegenstand des Verfahrens SFV/CFV sind regelmäßig die Entgelte für die Standard-Entstörung. Aufgrund des engen Sachbezuges sollen die Leistungen Comfort-Service und die Express-Entstörung zukünftig wieder zusammen in einem Verfahren mit der Standard-Entstörung überprüft werden. Eine Abspaltung von dem Entgeltantrag für die SFV/CFV erfolgte einzig vor dem Hintergrund der gesonderten Feststellung der Genehmigungspflicht. Nachdem des VG Köln zwischenzeitlich die Genehmigungspflicht bestätigt hat, entfällt diese Grundlage.

Ferner war die vorliegende Besonderheit der Höhe der beantragten Entgelte bei der Befristung zu beachten. Die Befristung soll der Antragstellerin die Möglichkeit geben, Erfahrungen mit den teilgenehmigten Entgelten zu gewinnen und etwaige Besonderheiten der Leistungsentwicklung zu berücksichtigen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 30.09.02

Kuhmeyer

Lindhorst

Busch

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer